

BESCHLUSS NR. _____

98-2019

Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP	
		öffentlich	nichtöffentlich
Ortschaftsrat Retzau	23.07.2019	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

GEGENSTAND: Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortschaft Retzau und Ernennung durch den Bürgermeister

Kurzdarstellung des Sachverhaltes: Mit Beginn der neuen Legislaturperiode des Ortschaftsrates am 01.07.2019 endete auch automatisch die Amtszeit des bisherigen Ortsbürgermeisters (§ 85 Abs. 1 KVG LSA).

Entsprechend § 85 Abs. 1 KVG LSA hat der Ortschaftsrat Retzau in seiner ersten (konstituierenden) Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode eine/n Ortsbürgermeister/in sowie 1 Stellvertreter **zu wählen**. Hinsichtlich der Durchführung des Wahlverfahrens s. Ausführungen unter detaillierter Sachverhalt.

Der/die Ortsbürgermeister/in kann umgehend nach erfolgreicher Wahl im Ortschaftsrat zum/r Ehrenbeamten/in auf Zeit durch den Bürgermeister der Stadt Raguhn-Jeßnitz ernannt werden. Es bedarf keiner Bestätigung durch den Stadtrat!

Hinweis: Ortschaftsräte, die sich für das Amt zur Verfügung stellen möchten, unterliegen keinem Mitwirkungsverbot.

Gesetzliche Grundlagen: Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA), § 85 i. V. m. § 56 Abs. 3 bis 5 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) KVG LSA

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Produkte / Kostenstellen im laufenden HH-Jahr € Folgejahr/e €

BESCHLUSS: Der Ortschaftsrat der Ortschaft Retzau wählt bis zum Ende der laufenden Wahlperiode

Frau **Andrea Nießner** zur Ortsbürgermeisterin der Ortschaft Retzau.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Mitgliederzahl (+ Bgm.): 4
 Anwesende Mitglieder: 4 davon Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA):
 Ja-Stimmen 4
 Nein-Stimmen
 Enthaltungen

 Ortsbürgermeister

Detaillierte Darstellung des Sachverhaltes zu BV 98-2019

Der Ortschaftsrat wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsbürgermeister gemäß § 85 Abs. 1 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

Hinweis auf § 56 Abs. 3 bis Abs.5 KVG LSA:

- (3) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden **geheim mit Stimmzetteln** vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (4) Gewählt ist die Person, die im **ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder** erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang **Stimmgleichheit**, so entscheidet das **Los**, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung.
- (5) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Leere Stimmzettel, Stimmzettel mit Zusätzen und Stimmzettel, die den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder bei denen mehr als eine Stimme für einen Bewerber abgegeben wurden, sind ungültig.

Hinweis:

Steht nur eine Person zur Wahl und erreicht diese nicht die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (z. B. bei 9 Anwesenden – mindestens 5 Stimmen!), ist er NICHT gewählt und der Tagesordnungspunkt in der kommenden Sitzung des Ortschaftsrates zu wiederholen!